



Lizenzbedingungen für DaIM[®]

Lizenzgeber: Indevo GmbH, Sildemower Weg 12, 18059 Rostock

1. Allgemeines

Die Indevo GmbH (nachstehend „Indevo“ genannt) hat die modular aufgebaute App DaIM[®] entwickelt, im Folgenden „App“ genannt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten von Indevo geschützten App, handelt es sich um eine auf Microsoft basierte „Dynamics 365 for Customer Engagement & PowerApps“ Anwendung. DaIM unterstützt die Umsetzung von normbasierten Anforderungen nach der International Organization for Standardization (ISO) definierten High Level Structure für Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Energiemanagementsystemen (kurz Q-HSE-E & I). Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Leistungspflichten von Indevo

2.01 Vertragsgegenstand

Diese Lizenzbedingungen gelten in ihrem jeweils aktuellen Stand für DaIM[®] in allen seinen Fassungen und Versionen, einschließlich der Verbesserungen und Änderungen, für die Indevo eine Lizenz erteilt hat.

Der Source Code von DaIM[®] ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht übergeben. Vom Lizenznehmer durchgeführte Erweiterungen und Auswertungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.02 Nutzung

Indevo stellt dem Lizenznehmer DaIM[®] zur Nutzung über die Microsoft Power Plattform des jeweiligen Mandanten des Lizenznehmers zur Verfügung. Der Lizenznehmer erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung DaIM[®] in der eigenen Umgebung zu nutzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, auch unternehmensexterne Personen, z.B. Berater, Auditoren, Lieferanten, für die Nutzung von DaIM[®] zu berechtigen, sofern diese nicht im Wettbewerb zu Indevo stehen. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen von Indevo vergleichbar, austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können.

2.03 Sprachen

Indevo stellt innerhalb von DaIM[®] eine deutsch- sowie englischsprachige Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von DaIM[®].



2.04 Ausschluss von Leistungen

Übergabe für die vertraglichen Leistungen von Indevo ist die Einbindung der App in eine Umgebung der Microsoft Power Plattform des Lizenznehmers. Die Anbindung des Lizenznehmers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Lizenznehmer erforderlichen Hardware und erforderlichen Microsoft-Lizenzen gehört nicht zu den Pflichten der Indevo.

2.05 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von DaIM[®] wird bestimmt durch die Verfügbarkeit der Umgebung des Lizenznehmers in der DaIM[®] installiert wurde. Unterbrechungen und Einschränkungen der Verfügbarkeit richten sich nach den Wartungs- und Update-Richtlinien des Lizenznehmers bzw. von Microsoft. Um die Verfügbarkeit durch Updates zu gewährleisten finden Updates außerhalb der Geschäftszeiten statt, soweit nicht ein Einschreiten aus unaufschiebbaren Gründen erforderlich ist. Falls in der Hauptzeit Wartungsarbeiten erforderlich werden und DaIM[®] deshalb nicht zur Verfügung steht, wird Indevo den Lizenznehmer hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Indevo ist nicht für internet-/ netzbedingte Ausfallzeiten verantwortlich, in denen DaIM[®] aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Indevo liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter u.a.), nicht verfügbar ist.

2.06 Sicherheit

Für die Sicherheit von DaIM[®] und der jeweiligen Umgebung ist der Lizenznehmer verantwortlich. Dies betrifft auch den Schutz vor unberechtigten Zugriffen auf die Daten des Lizenznehmers und vor der Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich. Für die Datensicherung ist der Lizenznehmer verantwortlich.

2.07 Updates

Indevo übernimmt die Pflege von DaIM[®] (Updates oder Upgrades) im Rahmen der geschlossenen Wartungsvereinbarung.

2.08 Kundenservice

Indevo unterstützt den Lizenznehmer bei Störungen der vertragsgemäßen Nutzung von DaIM[®]. Der Lizenznehmer kann den Kundenservice von Montag bis Freitag (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten werden den Ansprechpartnern des Lizenznehmers bei Vertragsschluss bekanntgegeben. Indevo wird Kundenservice-Anfragen im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Kapazitäten kurzfristig beantworten. Indevo wird Anfragen des Lizenznehmers, soweit das jeweilige Problem dies zulässt, per Remote Access bearbeiten. Support wird in deutscher und englischer Sprache erbracht.

2.09 Zusätzliche Leistungen

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet Indevo keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist Indevo nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen, Anbindung von Drittsystemen über Konnektoren sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw.



von Zusatzprogrammen verpflichtet. Indevo kann diese Leistungen jedoch durch schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenznehmer gegen gesonderte Vergütung erbringen. Alle Rechte an Inhalten in den Dienstleistungen und der Dokumentation sind ausschließlich Indevo vorbehalten.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.01 Technische Verfügbarkeit

Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass die Nutzer von DaIM[®] über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration inklusive der Microsoft Power Platform gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegen allein in der Verantwortung des Lizenznehmers.

3.02 Datensicherung

Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

3.03 Zugangsberechtigung

Die Bereitstellung und Verwaltung der notwendigen Microsoft Lizenzen liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers. Zur Identifikation und Authentifikation werden die organisationseigenen Zugangsberechtigungen verwendet. Sobald der Lizenznehmer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, informiert er Indevo umgehend.

Indevo erhält den erforderlichen Systemadministratorzugang auf der DaIM[®] Umgebung des Lizenznehmers unentgeltlich für die Vertragsdauer.

3.04 Verletzung Rechte Dritter

Der Lizenznehmer wird DaIM[®] in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln und Daten oder Inhalte einstellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Lizenznehmer ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Indevo überprüft die Inhalte nicht auf ihre Richtigkeit. Der Lizenznehmer wird jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in die verwaltete Lösung DaIM[®] einzugreifen oder eingreifen zu lassen.

3.05 Fehlfunktionen

Fehler sind unverzüglich unter Angabe der detaillierten Ausprägung telefonisch, oder per E-Mail zu melden. Der Lizenznehmer wird Indevo bei der Fehlersuche in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen. Er wird insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die Indevo zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

3.06 Unberechtigte Mängelanzeigen

Stellt sich nach bzw. bei Prüfung eines Mangels durch Indevo heraus, dass dieser nicht in den Verantwortungsbereich von Indevo fällt, so können dem Lizenznehmer die Kosten für die



entstandenen Aufwendungen für die Fehleranalyse nach den geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn der Lizenznehmer wiederholt unberechtigte, unbegründete Fehlermeldungen macht, welche sich nach Prüfung durch Indevo als nicht gegeben darstellen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht vorliegt, bzw. nicht in den Verantwortungsbereich von Indevo fällt.

3.07 Verstoß gegen Verpflichtungen

Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist Indevo berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Lizenznehmer ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwände, die Indevo durch die genannten Maßnahmen entstehen, können dem Lizenznehmer zu den jeweils bei Indevo geltenden Preisen in Rechnung gestellt werden. Hat der Lizenznehmer die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er weiterhin zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Weitere Ansprüche von Indevo bleiben unberührt.

4. Vergütung

4.01 Bereitstellungsgebühren

Die Vergütung für die Nutzung von DaIM[®] gemäß diesem Vertrag ist im Angebot geregelt. Sie besteht aus einmaligen und laufenden Gebühren für die Bereitstellung von DaIM[®]. Soweit Indevo weitere hier nicht ausdrücklich genannte Leistungen erbringt, gelten hierfür die jeweils bei Indevo gültigen Preise.

4.02 Zahlungsmodalitäten

Sofern nicht anders vereinbart, werden die laufenden Vergütungen jeweils jährlich im Voraus nach Zugang der Rechnung bei dem Lizenznehmer innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Andere Zahlungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Erbringung der jeweiligen Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Lizenznehmer innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Alle genannten Vergütungen und Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.03 Preisänderungen

Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat Indevo das Recht, die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit und nur einmal je Vertragsjahr zulässig. Indevo wird dem Lizenznehmer die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Preise.



5. Vertragslaufzeit, Kündigung

5.01 Mindestvertragslaufzeit

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei (3) Jahre („Mindestlaufzeit“) und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung von DaIM ®.

5.02 Verlängerung

Wird der Vertrag nicht ordentlich zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein (1) Jahr.

5.03 Kündigungsfrist

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei (3) Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

5.04 Leistungsänderungen

Indevo kann den Funktionsumfang jederzeit in einer für den Lizenznehmer zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch funktionale Störung, Verbesserung der Performance, wie im Angebot und der Benutzerdokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. Indevo wird den Lizenznehmer auf die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen, soweit zwingende technische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

5.05 Widerspruch

Bei erheblichen Änderungen im Angebot von Indevo kann der Lizenznehmer den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per Email widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. Indevo wird den Lizenznehmer in der Änderungsmitteilung hierauf hinweisen. Widerspricht der Lizenznehmer der Änderung fristgerecht, kann Indevo den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

5.06 Recht zur Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:

- ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder
- einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.



Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

5.07 Höhere Gewalt

Indevo ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Indevo nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen).

5.08 Änderung der Leistungen von Microsoft

Indevo ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn Microsoft den Dienst der Power Platform oder für DaIM[®] relevante Komponenten einstellt. In diesem Fall läuft der Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

5.09 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Vertragsparteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

6. Haftung

6.01 Allgemein

Die Vertragsparteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt.

6.02 Mängelanzeige

Der Lizenznehmer wird Indevo unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten. Die Fristen zur Nachbesserung sind angemessen zu vereinbaren.

6.03 Sachmängel

Ein Sachmangel liegt ausschließlich dann vor, wenn DaIM[®] nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit von DaIM[®] ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen dieses Vertrages und den Festlegungen in der Benutzerdokumentation und dem Angebot. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Keine unerheblichen Abweichungen sind solche, die sich auf die gespeicherten Daten in der Weise auswirken, dass eine zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen von DaIM[®] nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Eine bloße Verlangsamung des Programmablaufs ist im Zweifelsfalle als unerhebliche Abweichung anzusehen. Fehlfunktionen, die sich aus nicht ordnungsgemäßer Bedienung von DaIM[®] durch den Lizenznehmer, insbesondere aus der Nichtbeachtung von Nutzungsvoraussetzungen oder –instruktionen entsprechend der bereitgestellten Dokumentation ergeben, stellen keinen Mangel dar.

6.04 Mängelbehebung

Sind die von Indevo nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird Indevo nach Zugang einer schriftlichen Mängelrüge des Lizenznehmers innerhalb einer



angemessenen Frist die Leistungen nach ihrer Wahl nachbessern, erneut erbringen oder so umgehen, dass dem Lizenznehmer die vertragsgemäße Nutzung von DaIM[®] möglich ist. Hierzu hat Indevo mindestens zwei Versuche.

6.05 Kündigung

Schlägt die mangelfreie Erbringung aus Gründen, die Indevo zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist (mindestens 30 Tage) mehr als zwei Mal fehl, kann der Lizenznehmer den Vertrag fristlos kündigen oder Minderung geltend machen. Die fristlose Kündigung ist nur möglich, solange es sich um einen betriebsverhindernden Fehler handelt, der den Einsatz von DaIM[®] erheblich einschränkt oder mehrere kleinere Mängel im Ganzen den Einsatz von DaIM[®] unzumutbar machen für den Lizenznehmer. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene Vergütung beschränkt.

6.06 Ersatzpflicht

Für leichte Fahrlässigkeit haftet Indevo nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf einen Betrag von € 25.000,- je Schadensereignis.

Indevo haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter nach Abschnitt 7.06.

6.07 Datensicherung

Bei einem von Indevo verschuldeten Datenverlust haftet Indevo ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung und Wiedereinspielung der durch den Lizenznehmer erzeugten Datensicherung.

6.08 Produkthaftung

Eine etwaige Haftung von Indevo für Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

7.01 Verpflichtung

Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

7.02 Freistellung

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Lizenznehmer selbst oder durch Indevo personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Indevo von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.



7.03 Verfügungsbefugnis

Der Lizenznehmer ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen lizenznehmerspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Indevo nimmt keinerlei Kontrolle der für den Lizenznehmer gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Lizenznehmer.

7.04 Vertrauliche Informationen

Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die vertraulich sind oder ihnen als vertraulich bezeichnet werden als solche behandeln und nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem die folgenden Punkte:

- technische und nichttechnische Informationen in jeglicher Form, technische Spezifikationen, sämtlicher Quellcode, Objektcode, Queries, Berichte und Dashboards, gedruckte Berichte, Flussdiagramme, Zeichnungen oder Skizzen, Modelle, Know-how, Prozesse und Workflows, Algorithmen, Datenbanken, Formeln in jeglicher Form sowie alle Notizen, Memoranden oder Aufzeichnungen, unabhängig davon, wer diese Arbeit erstellt oder auf welchem Medium sie gespeichert ist
- Produkt- und Marketingpläne, Lizenznehmerlisten, Finanzinformationen oder -prognosen, Geschäftspolitik oder -praktiken, unabhängig von der Art der Medien, auf denen sie gespeichert sind
- Angebote oder andere kommerzielle Angebote und Preisinformationen, die ausschließlich für den Käufer erstellt und/oder dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden und
- jeden Auszug, jede Zusammenfassung, jeden Bericht, jede Analyse, jedes Material, das der Entwicklung eines der oben genannten und aller daraus abgeleiteten Werke vorausgeht.

7.05 Beteiligte Dritte

Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern und involvierten Dritten, insb. Subunternehmer, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.

7.06 Schutzrechte Dritter

Soweit der Lizenznehmer wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von Indevo erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt Indevo den Lizenznehmer von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

- Der Lizenznehmer benachrichtigt Indevo unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und



- der Lizenznehmer räumt Indevo die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Lizenznehmer kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und
- der Lizenznehmer unterstützt Indevo bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.

Über die Freistellungsverpflichtung nach vorstehender Ziffer hinaus ist Indevo dem Lizenznehmer nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn Indevo an der Verletzung ein Verschulden trifft.

Die Rechte des Lizenznehmers gemäß dieser Ziffer bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Lizenznehmer eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von Indevo nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde, die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt hat, sie mit Hard- oder anderer Software kombiniert hat, die nicht den in diesem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen Erfordernissen entspricht oder datenschutzrechtliche Vorschriften missachtet hat.

8. Schlussbestimmungen

8.01 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers. Indevo ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

8.02 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

8.03 Widerspruch

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und dem Angebot geht das Angebot vor.

8.04 Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.

8.05 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Regelungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.